

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle unsere Bestellungen gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen. Der Abschluss von Verträgen durch uns steht unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung des Lieferanten zu diesen Einkaufsbedingungen als Ganzes; die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten stellt eine Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen als Ganzes dar. Lieferbedingungen des Lieferanten treten nur dann an die Stelle unserer Geschäftsbedingungen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.
- 1.4 Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstands der Lieferung, werden wir nur durch unsere schriftliche, per E-Mail, Fax oder auf elektronischem Weg übermittelte Bestellung. Wir sind an unsere Bestellung nicht mehr gebunden, sofern nicht binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum unserer Bestellung, die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich, per E-Mail, Fax oder auf elektronischem Weg unter Bestätigung von Preis und Lieferzeit gemäss unserer Bestellung, bei uns eingeht.
- 1.5 Die den Bestellungen beigelegten Zeichnungen – sofern vorhanden – sind ausschliesslich gültig. Der Lieferant hat diese Bestellunterlagen bei jeder Bestellung oder Abrufbestellung zu prüfen.
- 1.6 Bei Rahmenbestellungen verpflichten diese nicht zum Kauf von Ware; erst unsere einzelnen Abrufbestellungen sind verbindliche Angebote zum Kauf bestimmter Ware.
- 1.7 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 1.8 Ereignisse höherer Gewalt, wozu insbesondere Streik, Naturkatastrophen, Unruhen, Krieg, Sanktionen, Embargos, Epidemien, Pandemien, behördliche Verfügungen und Massnahmen etc. sowie Transportstörungen, Aussparungen, unvorhersehbarer Rohstoff-, Hilfstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, sonstige Betriebsstörungen im Bereich unserer Lieferanten oder von uns nicht zu vertretene Betriebshindernisse, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Abnahme der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können. Sofern solche Ereignisse länger als 3 Monate andauern, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten. Eine solche Kündigung bzw. Rücktrittserklärung hat spätestens 3 Monate nach Beginn des Ereignisses schriftlich zu erfolgen.

## 2. Preis

- 2.1 Der in der bestätigten Bestellung vorgegebene Preis gilt als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Vertragsverhältnisses. Wird nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, trägt der Lieferant sämtliche Nebenkosten (wie etwa Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Kosten für Einfuhr-/Ausfuhrgehörigkeiten, für die Zertifizierung und sonstige etwaige Kosten), Gebühren, Steuern Zölle, sowie alle sonstigen Abgaben und weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung an den Lieferort.
- 2.2 Der Lieferant ist zu Preiserhöhungen nach Vertragsschluss nicht berechtigt, **auch nicht infolge veränderter oder unvorhersehbarer Umstände.**

## 3. Lieferung, Lieferzeit und Verpackung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den freigegebenen Mustern entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Der Lieferant gerät mit Ablauf des Liefertermins automatisch in Verzug, ohne Notwendigkeit einer Mahnung. Zur Annahme von nicht schriftlich vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferung und Gefahrübergang gemäss DDP an dem in der Bestellung benannten Lieferort (Incoterms 2020). Wird in der Bestellung kein Lieferort bezeichnet, so gilt Croglio, Schweiz, als Lieferort.
- 3.3 Im Falle eines Lieferverzuges oder ganzer oder teilweiser Nichterfüllung hat der Lieferant uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind jedoch in jedem Falle – ohne Notwendigkeit des Nachweises eines Schadens und unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Lieferanten – berechtigt, für jede vollendete Woche der Verspätung einen Betrag in Höhe von 1 % des Wertes der rückständigen Lieferung zu verlangen, bis maximal 5 % dieses Wertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab tatsächlicher Entgegennahme der Leistung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Wir sind ferner berechtigt, einen höheren Verzugschaden unter Anrechnung dieses Betrages geltend zu machen. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach den übrigen gesetzlichen Verzugsrechten vorzugehen, insbesondere nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 3.4 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung der Waren verantwortlich, sodass diese während des Transports und der Lagerung vor Beschädigungen, Feuchtigkeit und sonstigen äusseren Einflüssen angemessen geschützt sind. Die Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung der Waren ist vom Lieferanten so zu wählen, dass diese die rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und – sofern vereinbart – etwaige zusätzliche Vorgaben von uns erfüllt. Der Lieferant hat auf die Verwendung umweltgerechter Verpackungen (insb. hinsichtlich Material und Volumen) zu achten.
- 3.5 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Änderungen am Liefergegenstand und den vereinbarten Spezifikationen vornehmen sowie auch keine sonstigen Änderungen, die Einfluss auf die Leistung oder die Eigenschaften des Liefergegenstands haben. Der Lieferant hat uns

auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bedenken gegen eine von uns gegebenenfalls gewünschte Art der Ausführung des Liefergegenstands hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen und andere Belege sind unter Angabe des Liefertages, unserer Auftragsnummer und der Zeichnungsnummer mit Index der gelieferten Ware vorzugsweise in elektronischer Form an die von uns hierfür dem Lieferanten bekannt gegebene Adresse, anderenfalls im Original per Post einzureichen.
- 4.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl binnen 14 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3% oder binnen 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingang oder ab Wareneingang, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist. Ein Verzug setzt eine Mahnung des Lieferanten voraus, tritt jedoch frühestens 45 Tage nach Rechnungseingang, keinesfalls aber vor dem Ablauf von 45 Tagen nach Wareneingang bei uns ein.
- 4.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.4 Bis zur Beseitigung von Mängeln an der Ware einer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten; es darf mindestens das Doppelte des für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Betrags zurückgehalten werden. Zudem stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu.
- 4.5 Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäss. Sämtliche Rechte – insbesondere Mängelrechte – bleiben uns vorbehalten.
- 4.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit unseren Forderungen zu verrechnen oder seine Leistungen zu verweigern bzw. zurückzuhalten, es sei denn, die Forderungen bzw. Ansprüche des Lieferanten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.7 Werden uns nach dem jeweiligen Vertragsschluss Umstände bekannt, die (i) den Verdacht begründen, dass sich die Vermögenslage des Lieferanten im Vergleich zu seiner bei Vertragsschluss uns bekannten Vermögenslage verschlechtert hat oder (ii) die Kreditwürdigkeit des Lieferanten mindern, sind wir berechtigt, auch nachträglich zur Sicherung etwaiger durch uns geleisteter Anzahlungen von dem Lieferanten die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

## 5. Mängel der Lieferung

- 5.1 Bei Erstlieferungen muss der Lieferung ein Erstmuster-/Erstlieferungsprüfungsprotokoll beiliegen.
- 5.2 Der Lieferant unterhält eine Wareenausgangskontrolle. Wir werden nach Eingang der Ware prüfen, ob die Ware der bestellten Menge entspricht, ob äusserlich erkennbare Transportschäden oder offenkundige Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, so werden wir diesen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Wareneingang anzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, werden wir diesen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung anzeigen. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung sind wir nicht verpflichtet. Erfolgt die Prüfung und/oder Anzeige eines Mangels nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, so verlieren wir unsere Mängelrechte nicht, jedoch tragen wir allfällige Mehrkosten, die durch die verspätete Mängelprüfung bzw. -anzeige bedingt sind. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.3 Im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten hat der Lieferant uns sämtliche hieraus unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden zu ersetzen. Bei der Lieferung mangelhafter Waren können wir – unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche – nach eigenem Ermessen entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant der gewählten Art der Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns unzumutbar (insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) oder fehlgeschlagen ist. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der mangelfreien Sache inklusive der hierfür erforderlichen Kosten, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäss von uns oder unserem Kunden in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Im Übrigen entspricht die Gewährleistungspflicht (einschliesslich Schadenersatz) und Haftung der Lieferanten mindestens dem Umfang der gesetzlichen Regelung. In jedem Fall haftet der Lieferant für alle Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware, das Fehlen von zugesicherten oder für den vorgesehenen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften sowie die Verletzung von nebenvertraglichen Sorgfalts- und Aufklärungspflichten.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt im Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzes bzw. des Abschlusses der Nachbesserung neu zu laufen.
- 5.5 Bei Rücksendung beanstandeter Ware sowie der Lieferung von Ersatzware bzw. nachgebesselter Ware trägt der Lieferant die Gefahr sowie sämtliche damit verbundenen Transportkosten, Gebühren, Steuern sowie alle weiteren Kosten und Abgaben. Die Kosten, die uns durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel sich erst nach Ingebrauchnahme zeigt.
- 5.6 Bei von uns ohne wesentliche Veränderungen weiterveräusserten Erzeugnissen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht und von Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung auf erste Auf-

forderung hin vollständig frei. In allen übrigen Fällen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht und von jeglichen Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung vollständig frei, soweit die vom Lieferanten gelieferte Ware ursächlich war. Diese Freistellungspflicht gilt insbesondere auch, wenn wir durch Dritte aus in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden. Soweit wir Dritten bei Inanspruchnahme Gewährleistung oder Schadenersatz leisten, hat uns der Lieferant unsere Schäden und Kosten einschliesslich der tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

- 5.7 Die Pflichten des Lieferanten aus dieser Ziffer 5.6 bestehen auch nach Ablauf der zwischen uns und dem Lieferanten geltenden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen und sind nur ausgeschlossen, insofern wir alleine deshalb in Anspruch genommen werden, weil wir Dritten eine über die gesetzlichen Regeln hinausgehende Gewährleistung gewährt haben. Wir können den Lieferanten in den in Ziffer 5.6 genannten Fällen auch vor dem jeweiligen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen, vor dem wir von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
- 5.8 Soweit wir wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferanten ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet sind oder die Durchführung eines Rückrufs im Interesse des Lieferanten ist, ist der Lieferant zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die Kosten durch mehrere Verantwortliche verursacht, so haften uns diese solidarisch.
- 5.9 Wir sowie unsere Kunden sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Lieferanten über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Lieferanten und über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. Dabei werden wir auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Lieferanten Rücksicht nehmen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass wir sowie unsere Kunden auf Wunsch die unter dieser Ziffer 5.9 aufgeführten Massnahmen auch bei den Subunternehmern und Unterlieferanten des Lieferanten durchführen können.

## 6. Fertigungsmittel und Zeichnungen

- 6.1 An allen Fertigungsmitteln wie Modellen, Mustern, Werkzeugen, Formen, Lehren, Zeichnungen und dergleichen („Fertigungsmittel“), die a) von uns gestellt werden, b) von uns bezahlt werden oder c) nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, stehen uns sämtliche geistigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Lieferant wird etwaige in Bezug auf solche Fertigungsmittel bei ihm entstandene geistige Eigentums- und Urheberrechte unentgeltlich an uns abtreten. Der Lieferant ist berechtigt, die Fertigungsmittel ausschliesslich für die vertragliche Leistung und während der jeweiligen Vertragslaufzeit unentgeltlich zu verwenden. Zu diesem Zweck erhält der Lieferant ein nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht zur Nutzung unserer Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und anderer geistiger Eigentumsrechte sowie Urheberrechte (nachstehend „Geschützte Rechte“) beschränkt auf den jeweils für die vertragliche Leistung erforderlichen Nutzungsumfang. Der Lieferant wird die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an unseren Geschützten Rechten nicht unterlizenzieren, übertragen, abtreten oder anderweitig veräußern.
- 6.2 Fertigungsmittel, die von uns gestellt, ganz oder teilweise bezahlt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch irgendwie für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 6.3 Soweit Fertigungsmittel ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, überträgt der Lieferant uns das Eigentum hieran. Anstelle der Übergabe sind die Fertigungsmittel vom Lieferanten für uns kostenfrei und sorgfältig zu verwahren und zu versichern, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Die Fertigungsmittel dürfen nicht für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Falls diese Fertigungsmittel nicht mehr die erforderliche Qualität sicherstellen, müssen diese auf Kosten des Lieferanten repariert oder neu angefertigt werden. Wir sind berechtigt, diese Fertigungsmittel nach Abschluss der Leistungserbringung oder sonst jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. bei vom Lieferanten zu vertretenden Lieferschwierigkeiten oder wiederholter mangelhafter Qualität in der Leistungserbringung des Lieferanten) vom Lieferanten ohne zusätzliche Kosten herauszuverlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 6.4 Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung gefertigt sind, auf unser Verlangen zurück- bzw. herauszugeben.
- 6.5 Von uns dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist deutlich gekennzeichnet, getrennt und unentgeltlich zu lagern. Die Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigestelltem Material hergestellte neue Sache verwahrt der Lieferant unentgeltlich für uns. Insofern der Lieferant durch Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials Eigentum erwirbt, übereignet und überträgt der Lieferant uns schon jetzt dieses Eigentum, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst; wir nehmen diese Übereignung und Übertragung hiermit an. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neugebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigestelltem, verarbeitetem und umgebildetem Material zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung zu. Insofern der Lieferant hier Eigentum erwirbt, übereignet und überträgt der Lieferant uns schon jetzt das uns zustehende Miteigentum, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst; wir nehmen diese Übereignung und Übertragung hiermit an. Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen

Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Lieferanten in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns hiermit anteilmässig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferant ist zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das von uns gestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung, Konkursbeschlagnahme oder sonstigen Ansprüchen oder Beeinträchtigungen des von uns beigestellten Materials oder eines neu hergestellten Gegenstands, an dem wir (Mit-)Eigentum haben, oder von Fertigungsmitteln durch Dritte muss uns der Lieferant unverzüglich schriftlich – unter Beilage der notwendigen Informationen und Urkunden (z.B. Pfändungsprotokoll etc.) – benachrichtigen, damit wir ggf. Aussonderungsklage gemäss Art. 242 SchKG erheben oder ein Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 ff. SchKG – bzw. ein entsprechendes Rechtsmittel nach dem massgeblichen ausländischen Recht – einleiten können. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder verpflichtet ist, uns die gesamten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten eines solchen Verfahrens zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.

- 6.6 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns. Zwischen Lieferant und uns besprochene Änderungen, die den Liefergegenstand betreffen, sind schriftlich zu bestätigen; auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Änderung. Für Änderungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, gilt Ziffer 6.6 Satz 1 entsprechend.

## 7. Material Compliance

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für Waren, die nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich von RoHS unterliegen sowie auch dann, wenn der Lieferant nicht Hersteller der von ihm gelieferten Waren ist oder seinen Sitz nicht im räumlichen Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie hat. Ausgenommen hiervon sind ausschliesslich Waren, deren Werkstoff vollständig und eindeutig von uns vorgegeben ist. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, uns vollständige Informationen zur Verwendung RoHS-vergulterter Stoffe sowie zur Inanspruchnahme zugelassener Ausnahmeregelungen in den gelieferten Waren in der von uns angeforderten Form zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates („REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und er die erforderlichen Registrierungen der Waren innerhalb der geltenden Fristen vornimmt und aufrechterhält. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, uns aufgefordert über die Verwendung von Stoffen in seinen Waren, die der REACH-Verordnung unterliegen, zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Stoffen, die auf der zum Lieferzeitpunkt aktuellen „Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe“ (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) stehen, soweit diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten sind. Die Information muss dabei mindestens den Namen, die CAS-Nr. und die Konzentration des Stoffs im Erzeugnis in Massenprozent beinhalten. Die Pflicht gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz nicht im räumlichen Geltungsbereich der REACH-Verordnung hat.
- 7.3 Darüber hinaus sichert der Lieferant die Einhaltung der „FAULHABER Conflict Minerals Policy“ zu (einsehbar unter [www.faulhaber.com](http://www.faulhaber.com)) und ist verpflichtet, uns auf Anfrage die hierfür notwendigen Informationen in der von uns angeforderten Form zukommen lassen.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anfrage weitere erforderliche Informationen zu den Inhaltsstoffen der von ihm gelieferten Waren in der von uns angeforderten oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung zu stellen bzw. diese Informationen, soweit für den Lieferanten zumutbar, selbst innerhalb seiner Lieferkette zu beschaffen. Die Informationen und Angaben zu bestimmten Inhaltsstoffen sind für uns insbesondere dann erforderlich, wenn (i) wir diese zur Erfüllung des Auskunftsverlangens unserer eigenen Kunden zur Einhaltung der für unsere Kunden lokal geltenden Gesetzen oder sonstigen verbindlichen Regularien oder (ii) diese Informationen von uns zur Einhaltung internationaler Regularien zu Stoffbeschränkungen und -verboten benötigt werden.

## 8. Lieferkettensorgfaltspflicht

- 8.1 Soweit auf ihn anwendbar, ist der Lieferant verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung angemessen zu erfüllen.
- 8.2 Unabhängig davon, ob der Lieferant in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, hat er stets folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
- (a) Der Lieferant hat diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche es ihm ermöglichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Rechtsverletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmass zu minimieren, wenn der Lieferant diese Risiken oder Rechtsverletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat. Solche Risiken sind insbesondere: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung in Beschäftigung, das Vorenthalten eines angemessenen Lohns sowie Verwendung von Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen und gefährlichen Abfälle.
- (b) Die Sorgfaltspflichten umfassen insbesondere die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung von Risikoanalysen, das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemassnahmen und die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens durch den Lieferanten.

- 8.3 Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, seine Unterlieferanten und Subunternehmer in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 8.4 Auf Anfrage wird der Lieferant uns die Einhaltung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten bestätigen und durch angemessene Dokumentation nachweisen. Wir sind berechtigt, durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Massnahmen einmal pro Jahr und ausserdem bei entsprechendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Verpflichtungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.3 erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Die Überprüfung hat während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattzufinden und darf die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Wir werden dem Lieferanten die Durchführung des Audits mit einer angemessenen Frist vorher ankündigen.
- 8.5 Ein entsprechender Anlass im Sinne von Ziffer 8.4 liegt namentlich vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten oder Subunternehmern rechnen müssen.
- 8.6 Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben die Parteien die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die die jeweilige empfangende Partei beauftragt, entsprechend zu verpflichten.
- 8.7 Verstösst der Lieferant gegen eine Verpflichtung nach den Ziffern 8.1 bis 8.3, so können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstosses und/oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der Frist den Verstoss beendet oder sonstige Abhilfe leistet und gegenüber uns entsprechende Nachweise dafür erbringt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Beendigung zu.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1 Sofern wir mit dem Lieferanten keine separate Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, die vorrangig Anwendung findet, ist der Lieferant zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 9.3 verpflichtet, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden. Der Lieferant darf diese Vertraulichen Informationen ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden. Der Lieferant ist zum Schutz dieser Vertraulichen Informationen vor Zugriffen und Kenntnissnahme durch Dritte verpflichtet, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen, und wird seine etwaigen an der Erbringung der vertraglichen Leistungen beteiligten Mitarbeiter und Erfüllungshelfen entsprechend zur Geheimhaltung und zum Schutz verpflichten.
- 9.2 Die Verpflichtungen nach der vorstehenden Ziffer 9.1 gelten für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach. Sofern Vertrauliche Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des jeweils anwendbaren Rechts darstellen, gelten die Verpflichtungen nach der vorstehenden Ziffer 9.1 so lange, wie die Vertraulichen Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des jeweils anwendbaren Rechts darstellen.
- 9.3 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Materialien oder sonstige Informationen von uns, insbesondere unsere Daten, Geschützten Rechte, Knowhow, technische und nichttechnische Informationen, Fertigungsmittel, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, einschliesslich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Lieferungen unter diesen Einkaufsbedingungen oder aus anderem Grund übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich unser Geheimhaltungswille aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.
- 9.4 Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass solche Informationen:
- a) zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung diesem bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
  - b) nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber uns allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
  - c) nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung dem Lieferant von einem hierzu berechtigten Dritten ausserhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber uns übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
  - d) von dem Lieferant ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf unsere Vertraulichen Informationen geschaffen oder entwickelt wurden;
  - e) von uns ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
  - f) vom Lieferanten aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.
- 9.5 Unsere Bestellungen sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf uns nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 10. Sonstige Pflichten des Lieferanten**
- 10.1 Will der Lieferant die Erbringung der vertragsgemässen Leistung oder Teile hieraus an einen Subunternehmer weitervergeben oder einen Verleiher beauftragen, ist hierfür stets unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.
- 10.2 Soweit auf ihn anwendbar, ist der Lieferant verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) der Bundesrepublik Deutschland und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland für grenzüberschreitend entsandte und für regelmässig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen. Werden wir nach den Bestimmungen des MiLoG oder AEntG von Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines von diesem beauftragten Subunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von der Haftung freizustellen und jegliche Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme entstehen, zu ersetzen.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine im Zusammenhang mit der Lieferung bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe mit weltweiter Geltung (inkl. USA & Kanada) abzuschliessen und während der gesamten Lieferbeziehung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat auf unsere Anfrage einen entsprechenden Nachweis über die Versicherung vorzulegen.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, unseren jeweils aktuell gültigen Code of Conduct (<https://www.faulhaber.com/de/ueber-faulhaber/code-of-conduct/>) einzuhalten, der einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftsbeziehung darstellt, und diese Verpflichtungen auch seinen Subunternehmern und Unterlieferanten entsprechend aufzuerlegen. Darüber hinaus werden sowohl das Lieferantenhandbuch FAULHABER Drive Systems als auch das Lieferantenhandbuch FAULHABER SA in ihrer jeweils aktuellsten Fassung Gegenstand des Liefervertrags. Die Lieferantenhandbücher sind jederzeit in unserem Lieferantenportal zugänglich und werden dem Lieferanten auf Anfrage auch zur Verfügung gestellt.
- 11. Exportkontrolle**
- 11.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts zu erfüllen und sicherzustellen, dass auch etwaige Subunternehmer des Lieferanten die Vorschriften einhalten.
- 11.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Bestellung, sowie bei Änderungen der Bestellung, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung der anwendbaren Vorschriften bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
- für Waren aus Deutschland und anderen Ländern mit Ausfuhrlisten: die Ausfuhrlistennummer gemäss Anlage AL zur deutschen Aussenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
  - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR);
  - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software;
  - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
  - die Zolltarifnummer / statistische Warennummer gemäss dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS Nomenklatur);
  - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 11.3 Unsere Einholung der unter Ziffer 11.2 geregelten Informationen entbindet den Lieferanten nicht von der alleinigen Verantwortung für die Beantragung und Einholung der jeweiligen behördlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr der Waren an uns oder zu unseren Gunsten, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 11.4 Bei einem Verstoss des Lieferanten oder einer seiner Subunternehmer gegen die anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts hat der Lieferant uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch die von ihm oder seinem Subunternehmer zu vertretende Nichteinhaltung entstehen, und uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter im vollen Umfang freizustellen.
- 12. Salvatorische Klausel und Schriftlichkeit**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages (einschliesslich dieser Einkaufsbedingungen) aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eine unwirksame oder eine während der Vertragsabwicklung unwirksam werdende Klausel durch eine solche ersetzt werden soll, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt.
- 12.2 Soweit im Vertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen Schriftlichkeit verlangt wird und nichts anderes geregelt wird, ist die elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung des Erklärungsinhaltes ermöglichen, der Schriftlichkeit gleichgestellt.
- 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 13.1 Erfüllungsort und Nacherfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten der Parteien aus ihrem gesamten Vertragsverhältnis ist der jeweils in unserer Bestellung angegebene Lieferort. Wird in der Bestellung kein Lieferort bezeichnet, so gilt Croglio, Schweiz, als Erfüllungsort und Nacherfüllungsort.
- 13.2 Alle Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten (einschliesslich dieser Einkaufsbedingungen) unterliegen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit allen Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten (einschliesslich dieser Einkaufsbedingungen) ist Croglio, Schweiz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Ansprüche gegen den Lieferanten vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.